

Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen

Die vorliegende Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen fußt auf der Friedhofsordnung für konfessionelle Friedhöfe in der Diözese St. Pölten (verlautbart im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 9 vom 1. September 2001. „2.8 Friedhofsgebühren“) und ist seit 01.01.2012 in Kraft.

I. Allgemeine Vorschriften

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Brunnkirchen ist der gesetzliche Vertreter des Pfarrfriedhofs Brunnkirchen. Der Friedhof Brunnkirchen dient zur Bestattung von Personen, die in der Pfarre Brunnkirchen ihren festen Wohnsitz haben oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab dieses Friedhofs nachweisen.

Der Pfarrkirchenrat betraut **Herrn Alfred Blecha, Steinhagenweg 24 in Brunnkirchen, Telefon 0676 39 58 667**, mit der Friedhofsverwaltung.

II. Friedhofsverwaltung und Grabgebühren

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

- a) die Kontrolle über die Einhaltung der Friedhofsordnung und die Instandhaltung der Friedhofsanlage
- b) die Führung von Friedhofsplan, Gräberverzeichnis und Kassajournal
- c) die Grabstättenvergabe samt Einhebung der Gebühren.

Grabstellen- und Erneuerungsgebühr (für jew. 10 Jahre)

- a) für ein Doppelgrab: € 290,- (für ein Einzelgrab: € 145,-)
 - b) für eine Vier-Urnen-Nische: € 720,-;
- die Urnen-Abdeckplatte kostet € 250,- und geht mit Bezahlung in das Eigentum des Grabnutzers über.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Pfarre Brunnkirchen haben, erhöhen sich sämtliche Gebühren um 50%.

III. Ordnungsvorschrift

1) Verhalten der Friedhofsbesucher:

Der Friedhof ist eine kirchlich geweihte Stätte, die ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten erfordert. Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) Jegliche Verunreinigung, Rauchen oder Lärm
- b) Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen motorisierte Rollstühle
- c) Das Mitnehmen von Hunden (außer Blindenhunden)
- d) Verteilen von Druckschriften oder das Anbieten von Waren oder gewerblichen Diensten.

2) Gewerbliche Arbeiten:

- a) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung und müssen sich an die Friedhofsordnung halten.
- b) Allfälliger Abraum ist von den Firmen selbst zu entsorgen.
- c) Arbeiten können nur außerhalb der Bestattungsfeierlichkeiten stattfinden.

IV. Bestattungsvorschriften

- a) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- b) Es gelten die üblichen Bestattungs- und Sanitätsvorschriften.

V. Aushebung der Gräber und Ruhefrist

Die Gräber werden durch eine von der Friedhofsverwaltung bestimmte Person ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre.

VI. Grabnutzung

- a) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Pfarre Brunnkirchen. An ihnen bestehen Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat jede Änderung seines Wohnsitzes innerhalb von vier Wochen an die Friedhofsverwaltung zu melden.
- b) Das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr und durch Eintragung in das Gräberverzeichnis auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Die Friedhofsverwaltung stellt darüber eine Bestätigung aus.
- c) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach dessen Ableben seinen Erben zu. Hat ein Nutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist von diesen binnen zwei Monaten ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen und der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

VII. Gestaltung der Grabstätte

Die Grabstätten sind möglichst bald, spätestens aber 2 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer dem Gesamtkonzept des Friedhofs entsprechenden Weise zu gestalten. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. ist zu vermeiden. Als Grabschmuck sind kompostierbare Kränze und Schnittblumen vorzuziehen.

Da die Grabstätten beim Öffnen benachbarter Gräber das Aushubmaterial aufnehmen müssen, dürfen die Pflanzen und Sträucher auf den Gräbern höchstens 40 Zentimeter hoch sein. Transportgebilde aller Art wie Kisten, Säcke etc. sind wieder mitzunehmen und gehören nicht zum Friedhofsmüll.

Für die Sicherheit und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, die Gestaltung hat nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu erfolgen. Bei Gefahr in Verzug (z.B. instabile Grabsteine) hat die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung der Sicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Sorgfaltspflicht trotz Aufforderung nicht nach, erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung. Eine Rückerstattung der Grabgebühr ist ausgeschlossen.

VIII. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Durch Entrichtung der Erneuerungsgebühr kann an einer Grabstätte das Nutzungsrecht für weitere zehn Jahre erworben werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

- a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und dieses Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert wurde
- b) wenn der Nutzungsberechtigte den Verpflichtungen aus der Friedhofsordnung nicht nachkommt.

X. Bewilligungen

Bewilligungen der Friedhofsverwaltung sind erforderlich:

- a) zur Beerdigung und Enterdigung von Leichen
- b) zur Umwandlung des Grabes in eine andere Grabart
- c) zur Errichtung eines Grabdenkmals, einer Grabeinfassung oder eines Grabdeckels

XI. Grabdenkmäler

Da der Friedhof Brunnkirchen ein konfessioneller Friedhof ist, soll jedes Grabmal in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Symbole mit antichristlicher Bedeutung sind nicht zulässig. Natürliche Materialien sind vorzuziehen. Jedes Grabmal muss dauerhaft fundiert sein. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge mangelnder Sorgfaltspflicht entstehen.

Brunnkirchen, im Jänner 2012

Für den Pfarrkirchenrat: Pater Maurus Kocher